

gende oder bindende Massnahme der Prozessökonomie, die allein aufgrund ihres Bestehens Häufigkeit und Vielzahl formeller Streitigkeiten verhindern sollte. «Um alle diese Dissense und Fehlentscheidungen wurde die künftige Praxis vorweg *entlastet*»⁶¹⁰, indem die Fragenbeantwortung faktische Klärungen⁶¹¹ lieferte.

b) Vom k. k. Obersten Gerichtshof mittels Gutachten
Einen kleineren Teil an Fragen, «welche für die Gestaltung und Durchführung des neuen Verfahrens und für die Verwirklichung der Absichten der Gesetzgebung von *massgebenster* Bedeutung»⁶¹² waren, unterbreitete das Justizministerium dem k. k. Obersten Gerichtshof.⁶¹³ Er beantwortete sie in Gutachten, die nicht als bindend, doch durchaus als «autoritative Aeusserung[en]»⁶¹⁴ galten und deren Tenor das Justizministerium sodann in die gedruckte Ausgabe der Fragenbeantwortung aufnahm.⁶¹⁵

Der Blick in die Auflistung⁶¹⁶ jener grundlegenden Fragen und der jeweils infrage stehenden Vorschriften der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 belegt, dass keine explizit prozessökonomischen Bestimmungen⁶¹⁷ betroffen waren. Die Absichten des Gesetzgebers bei den besonderen prozessökonomischen Zielen und ihre Umsetzung in den Vorschriften der Zivilprozessordnung scheinen demnach von Anfang an klar und deutlich abgefasst und gegen Zweifel gefeit gewesen zu sein.

610 Klein, Zivilprozeß, S. 19, Hervorhebung E. S.

611 So äusserte sich Leonhard, S. 145, Hervorhebungen E. S.: «Diese *Wirkung* hat die Fragenbeantwortung auch *tatsächlich* gehabt.» Dies wird ebenfalls angedeutet von Klang, S. 84.

612 K. k. Justizministerium, Verordnung Beantwortung 1897, S. 393, Hervorhebung E. S.; insgesamt ausführlicher, in diesem Nebensatz aber wortgleich Klein, Zivilprozeß, S. 18 f.

613 K. k. Justizministerium, Verordnung Beantwortung 1897, S. 393; Klein, Zivilprozeß, S. 19.

614 K. k. Justizministerium, Verordnung Beantwortung 1897, S. 393; Klein, Zivilprozeß, S. 20; vgl. Schoibl, Entwicklung, S. 57 f.

615 K. k. Justizministerium, Verordnung Beantwortung 1897, S. 393.

616 Siehe Überblick beim K. k. Justizministerium, Verordnung Beantwortung 1897, S. 393.

617 Siehe oben unter § 4/I/18./b) und § 4/III/1.